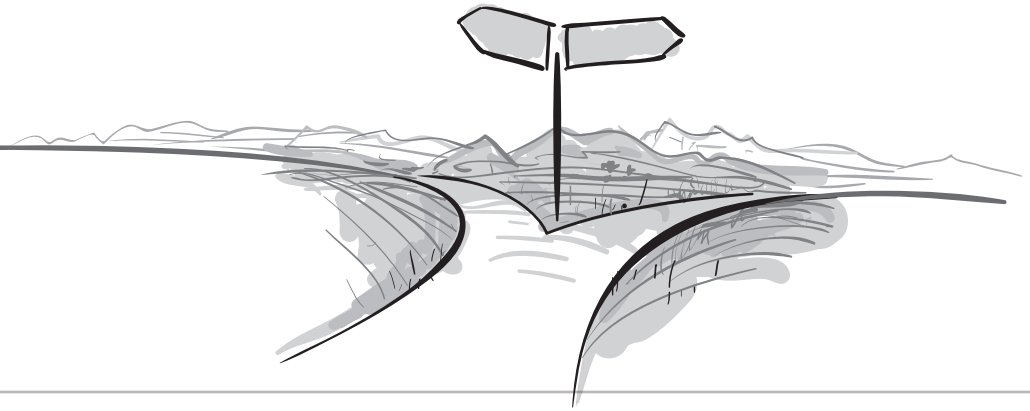


Trennung und Scheidung

Ein Ratgeber



4., aktualisierte Auflage 2019

BRACHER & PARTNER
Advokatur und Notariat

Einleitung

Mit einer Trennung oder Scheidung wird ein Lebenskapitel geschlossen, ein neuer Abschnitt beginnt. Die betroffenen Personen befinden sich oft in emotional schwierigen Situationen. Diese Broschüre beantwortet die wichtigsten rechtlichen Fragen und zeigt Handlungsmöglichkeiten auf.

Die Anwältinnen und Anwälte von Bracher & Partner sind gerne bereit, Sie in dieser Situation zu begleiten. In Scheidungs- und Trennungsangelegenheiten versuchen wir in erster Linie, möglichst unkompliziert die Interessen der Klientinnen und Klienten zu wahren und so eine gute Lösung zu finden.

Frida Rüedi, Rechtsanwältin

ICH BIN VERHEIRATET UND HABE MICH GETRENNT. WAS NUN?

Wenn sich ein Ehepaar trennt, müssen bestimmte Themen sofort geregelt werden. Dabei stehen häufig Fragen im Zusammenhang mit der Wohnung, Ehegatten- und Kinderalimenen sowie der Kinderbetreuung im Vordergrund.

Diese und weitere Fragen können die Ehegatten gemeinsam in einer Vereinbarung regeln, wenn sie sich einig sind. Ihre Rechtsanwältin berät Sie, welche Regelungen in Ihrem Fall notwendig und angemessen sind und erstellt eine Vereinbarung. Sind sich beide Ehegatten einig, kann auf ein Gerichtsverfahren verzichtet werden.

Streiten sich die Ehegatten über einen oder mehrere Punkte, kann ein sogenanntes Eheschutzverfahren Abhilfe schaffen. Bei der Einleitung dieses Verfahrens kann Ihnen Ihre Rechtsanwältin beistehen. In Absprache mit Ihnen wird bereits vorgängig versucht, eine Einigung zu erreichen. Ihre Rechtsanwältin erstellt die nötigen Rechtsschriften und reicht die erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Gericht ein. Anschliessend wird vor dem Gericht eine Verhandlung durchgeführt.

WANN KANN ICH MICH SCHEIDEN LASSEN?

Eine Scheidung ist in zwei Fällen möglich: Ihr Ehepartner oder Ihre Ehepartnerin will sich ebenfalls scheiden lassen, oder Sie haben bereits seit mindestens zwei Jahren getrennte Wohnsitze. In jedem Fall muss die Scheidung durch ein Gericht ausgesprochen werden.

Will sich der andere Ehegatte ebenfalls scheiden lassen und können Sie sich auch über die Nebenfolgen einigen, hilft Ihnen Ihre Rechtsanwältin gerne bei der Ausarbeitung einer Scheidungsvereinbarung. Diese ist anschliessend vom Gericht zu genehmigen. Beide Ehegatten müssen persönlich zu einer Anhörung vor dem Richter erscheinen.

Sind Sie und Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin sich nur im Scheidungspunkt einig, nicht aber über die weiteren Fragen, kann ein gemeinsames Scheidungsbegehren beim Gericht deponiert werden. Anschliessend findet eine Verhandlung vor dem Richter statt. Bei dieser Gelegenheit wird über die weiteren Scheidungsfolgen beraten.

Leben Sie bereits seit über zwei Jahren getrennt von Ihrem Ehegatten oder

Ihrer Ehegattin, können Sie die Scheidung auch ohne Einverständnis der Gegenseite verlangen. Ihre Rechtsanwältin ist Ihnen behilflich, eine Scheidungsklage einzureichen. Anschliessend kommt es wiederum zu einer Verhandlung.

WORÜBER WIRD BEI EINER SCHEIDUNG ENTSCIEDEN?

Bei einer Scheidung wird endgültig über folgende Themen entschieden: elterliche Sorge und Obhut über gemeinsame Kinder, Kinder- und Ehegattenalimente, Aufteilung von Vermögen und Schulden, Aufteilung der beruflichen Vorsorge (2. Säule). Wichtig: Seit der Gesetzesrevision Mitte 2014 wird bei einer Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge beibehalten. Nur im Ausnahmefall weichen die Gerichte von diesem Grundsatz ab.

Sobald Sie geschieden sind, hat Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin keinen gesetzlichen Erbanspruch mehr. Sie haben ausserdem die Möglichkeit, wieder zu heiraten. Sollten Sie den Namen Ihres Ehegatten angenommen haben, können Sie nach der Scheidung jederzeit wieder zu Ihrem Ledigenamen wechseln.

HABE ICH ANSPRUCH AUF UNTERHALT?

Häufig hat während einer längeren Ehe eine Person die Haushaltsführung übernommen (evtl. mit einer zusätzlichen Teilzeitarbeit) und der Ehegatte oder die Ehegattin ist vollumfänglich einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. Auch heute liegt oft die klassische Situation vor: Die Ehefrau bleibt zu Hause, der Ehemann arbeitet. Kommt es zur Trennung, erzielen die Ehegatten sehr unterschiedliche Einkommen. Der Ehemann ist in diesem Fall verpflichtet, Unterhaltsbeiträge an die Ehefrau zu bezahlen. Um den Ehemann vorab etwas zu beruhigen: Das Existenzminimum kann ihm nicht weggenommen werden. In Mankofällen (wenn also zu wenig Geld für zwei Haushalte vorhanden ist) muss die Ehefrau Sozialhilfe beantragen. Diese Ausführungen gelten natürlich auch im umgekehrten Fall, wenn die Ehefrau hauptsächlich Geld verdient und der Ehemann den Haushalt geführt hat. Die konkrete Unterhaltsberechnung ist von vielen Faktoren abhängig. Ihre Rechtsanwältin wird Ihnen für eine Vereinbarung oder ein gerichtliches Verfahren eine Berechnung erstellen.

HAT MEIN KIND ANSPRUCH AUF UNTERHALT?

Übernimmt ein Elternteil einen Grossteil der Betreuungsaufgaben, hat der andere Elternteil seinen Beitrag grundsätzlich in Form von finanzieller Unterstützung zu leisten. Die Höhe des Unterhaltsbeitrags hängt von vielen Faktoren ab und ist im Einzelfall zu berechnen.

Wichtig zu wissen: Seit 1. Januar 2017 gilt das neue Unterhaltsrecht. Besonders Kinder unverheirateter Eltern haben seit der Revision Anspruch auf höhere Unterhaltsbeiträge. Alimente für Kinder unverheirateter Eltern, die vor diesem Zeitpunkt festgelegt worden sind, können abgeändert werden. Ihre Rechtsanwältin prüft im Einzelfall, ob eine Anpassung möglich ist.

WAS PASSIERT AN EINER VERHANDLUNG?

Bei einer gerichtlichen Trennung oder einer Scheidung müssen die Ehegatten persönlich vor dem Richter erscheinen. Der Richter befragt beide Ehegatten über die Situation und ihre Anliegen. In den meisten Fällen ist es an der Verhandlung möglich, einen Kompromiss zu finden. Dieser wird sogleich niedergeschrieben und von den Ehegatten unterzeichnet. Ihre Rechtsanwältin steht Ihnen in dieser schwierigen Situation beratend zur Seite. Da sie Ihre persönliche Situation und die Rechtslage kennt, verhilft sie Ihnen zu der für Sie besten Lösung. Nur wenn keine Einigung zustande kommt, fällt das Gericht ein Urteil. In diesem Fall nimmt Ihre Rechtsanwältin die notwendigen Prozesshandlungen vor, damit Sie zu Ihrem Recht kommen.

ICH BIN NICHT VERHEIRATET UND HABE EIN KIND.

Auch bei nichtverheirateten Paaren kann es zu Problemen kommen, vor allem, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind. Bei verheirateten Paaren werden diese Themen im Rahmen des Eheschutz- und des Scheidungsverfahrens behandelt. Bei unverheirateten Eltern kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in vielen Angelegenheiten Anordnungen, etwa betreffend Betreuungszeiten, treffen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann zudem zwischen den Eltern abgeschlossene Verträge über den Kinderunterhalt genehmigen. Bei der Ausarbeitung einer angemessenen

Unterhaltsvereinbarung können Sie sich durch Ihre Rechtsanwältin unterstützen oder die Vereinbarung überprüfen lassen.

Können sich die Eltern nicht über den Kinderunterhaltsbeitrag einigen oder bestreitet der Vater die Vaterschaft, ist hingegen ein gerichtliches Verfahren notwendig. Die Ausarbeitung eines Schlichtungsgesuchs oder einer Klage kann Ihre Rechtsanwältin für Sie übernehmen. Danach lädt das Gericht bzw. die Schlichtungsbehörde zu einer Verhandlung vor.

ICH KANN MIR KEINE ANWÄLTIN LEISTEN.

Auch wenn Sie in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, können Sie sich gerne von uns beraten und vertreten lassen. Ihre Rechtsanwältin wird in diesem Fall ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bei der zuständigen Behörde einreichen. Wird das Gesuch gutgeheissen, müssen Sie vorerst weder Anwalts- noch Gerichtskosten bezahlen. Diese Kosten schiesst der Kanton vor. Sollten Sie innerhalb von zehn Jahren zu Vermögen kommen, sind Sie zur Nachzahlung verpflichtet.

WANN HABE ICH ANSPRUCH AUF UNENTGELTLICHE RECHTS- PFLEGE?

Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht, wenn Sie mit Ihren Einkünften Ihr Existenzminimum nicht oder nur knapp decken können und Sie auch über kein nennenswertes Vermögen verfügen. Ihre Rechtsanwältin wird die Voraussetzungen prüfen, sobald Sie ihr die wichtigsten Dokumente abgegeben haben.

WIE LANGE DAUERT EIN RICHTSVERFAHREN?

Ein Gerichtsverfahren dauert ab der ersten Besprechung mit Ihrer Rechtsanwältin bis zur ersten Verhandlung ungefähr drei bis vier Monate. Die Dauer ist einerseits davon abhängig, wie schnell Sie die erforderlichen Informationen und Dokumente beibringen können. Andererseits hängt sie auch von der Arbeitsbelastung des Gerichts ab. Werden sich die Ehegatten nicht einig oder legen gar Rechtsmittel gegen Gerichtsentscheide ein, kann ein Verfahren aber auch mehrere Jahre dauern.

DIE ANDERE SEITE BEZAHLT DEN VEREINBARTEN UNTERHALT NICHT. WAS KANN ICH TUN?

Es stehen grundsätzlich mehrere Möglichkeiten offen: Mit der Betreuung können rückwirkend Unterhaltsbeiträge eingefordert werden. Die Schuldneranweisung ist möglich, wenn die unterhaltspflichtige Person eine feste Anstellung hat. Dabei wird der Arbeitgeber verpflichtet, den Unterhalt direkt an Sie zu bezahlen. Schliesslich haben Sie die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde die Alimentenbevorschussung zu beantragen. Über die Vor- und Nachteile dieser Möglichkeiten kann Sie Ihre Rechtsanwältin beraten.

ERFORDERLICHE BELEGE...

Lassen Sie sich nicht entmutigen: Die nachfolgende Liste zieht alle möglichen Szenarien in Betracht. Meist ist nur ein Bruchteil der aufgezählten Unterlagen erforderlich. Ihre Rechtsanwältin wird Ihnen genau angeben, welche der untenstehenden Dokumente sie benötigt.

...für das Eheschutz- und Scheidungsverfahren, für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege:

Einkommen

- Lohnausweis des letzten Jahres
- Alle Lohnabrechnungen des laufenden Jahres
- Selbständig Erwerbende: Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre
- Sozialhilfebudget oder Abrechnungen der Arbeitslosenkasse
- Belege über weitere Einnahmen

Ausgaben

- Mietvertrag
- Bei Liegenschaftseigentum: Belege betreffend Hypothekarzins
- Aktuelle Krankenkassenpolice
- Aktuelle Krankenkassenpolice von Kindern
- Verfügung über die individuelle Prämienverbilligung (IPV)
- Steuerrechnungen und Zahlungsbelege, wenn regelmässige Zahlungen erfolgen

- Rechnung Abonnement öffentliche Verkehrsmittel
- Belege über Autokosten (Versicherungspolice, letzte Steuerrechnung, Mietvertrag Parkplatz)
- Belege über hohe Gesundheitskosten (Spitalaufenthalt, hohe Zahnarztkosten)
- Belege über Weiterbildungskosten
- Belege über Kosten für Fremdbetreuung Kinder (KiTa, Tagesmutter)
- Besondere Auslagen für Kinder (Nachhilfe, Kurse, Hobbies, Gesundheitskosten)
- Belege über weitere regelmässige Auslagen

Dokumentation

- Aktuelle Steuererklärung
- Letzte definitive Veranlagungsverfügung, mit Details

...für das Scheidungsverfahren zusätzlich:

- Auszüge aus allen Konti (letzte drei Monate)
- Belege über vorhandene Schulden (Kreditkartenabrechnungen, Belege über Kleinkredite, Darlehen)
- Aufstellung über das Vorsorgeguthaben bei der Pensionskasse (2. Säule)
- Belege über private Vorsorge und Lebensversicherungen (3. Säule)
- Bei Liegenschaftseigentum: aktueller Grundbuchauszug
- Grundbuchauszug
- Beleg über die hypothekarische Belastung
- Police der Gebäudeversicherung
- Belege über Unterhaltskosten der Liegenschaft
- Ehevertrag

BRACHER & PARTNER
Advokatur und Notariat

Bracher & Partner, Advokatur und Notariat

4901 Langenthal

Eisenbahnstrasse 11

Postfach 1661

Tel: 0041 62 916 50 00

3001 Bern

Waisenhausplatz 14

Postfach

Tel: 0041 31 326 71 71

2501 Biel/Bienne

Bahnhofstrasse 24

Tel: 0041 62 916 50 00



info@bracherpartner.ch

www.bracherpartner.ch

 [bracherpartner.ch](https://www.facebook.com/bracherpartner.ch)